



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 18. Juni 2013

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Verordnungsfähigkeit von Stimulantien für erwachsene Patienten

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Nr. 44 der Anlage III (Übersicht über Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) – *Stimulantien, z. B. Psychoanaleptika, Psychoenergetika, coffeinhaltige Mittel* – zu ergänzen. Der Beschluss trat am **14. Juni 2013** in Kraft.

In Bezug auf die Anwendung Methylphenidat-haltiger Arzneimittel bei hyperkinetischen Störungen bzw. Aufmerksamkeitsdefizit / Hyperaktivitätsstörungen (ADS / ADHS) werden mit der Ergänzung eines weiteren Spiegelstriches die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit im Erwachsenenalter konkretisiert.

Es wird folgender Text zusätzlich aufgenommen:

- *„ausgenommen bei Erwachsenen ab einem Alter von 18 Jahren mit Hyperkinetischer Störung bzw. Aufmerksamkeitsdefizit / Hyperaktivitätsstörung (ADS / ADHS), sofern die Erkrankung bereits im Kindesalter bestand, im Rahmen einer therapeutischen Gesamtstrategie, wenn sich andere Maßnahmen allein als unzureichend erwiesen haben. Die Diagnose erfolgt angelehnt an DSM-IV Kriterien oder Richtlinien in ICD-10 und basiert auf einer vollständigen Anamnese und Untersuchung des Patienten. Diese schließen ein strukturiertes Interview mit dem Patienten zur Erfassung der aktuellen Symptome, inkl. Selbstbeurteilungsskalen ein. Die retrospektive Erfassung des Vorbestehens einer ADHS im Kindesalter muss anhand eines validierten Instrumentes (Wender-Utha-Rating-Scale-Kurzform (WURS-k)) erfolgen. Die Arzneimittel dürfen nur von einem Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Erwachsenen verordnet (Fachärztin/Facharzt für Nervenheilkunde, für Neurologie und / oder Psychiatrie oder für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, ärztliche Psychotherapeuten gemäß Bedarfsplanungs-Richtlinie) und unter dessen Aufsicht angewendet werden. In therapeutisch begründeten Fällen können bei fortgesetzter Behandlung in einer Übergangsphase bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahres Verordnungen auch von Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden. In Ausnahmefällen dürfen auch Hausärztinnen/Hausärzte Folgeverordnungen vornehmen, wenn gewährleistet ist, dass die Aufsicht durch einen Spezialisten für Verhaltensstörungen erfolgt.*

Der Einsatz von Stimulantien ist im Verlauf besonders zu dokumentieren, insbesondere die Dauertherapie über 12 Monate sowie die Beurteilung der behandlungsfreien Zeitabschnitte, die mindestens einmal jährlich erfolgen sollten.“

Der aktuelle G-BA-Beschluss spiegelt die Inhalte der Fachinformation wider.

Fachärztinnen/-ärzte für psychosomatische Medizin und Psychotherapie werden nun zusätzlich als mögliche Verordner von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln für Kinder (ab 6 Jahren) und Jugendlichen aufgeführt.

Hintergrund:

Nachdem Methylphenidat-haltige Präparate auch zur Behandlung Erwachsener zugelassen worden waren, trat im Juli 2011 ([siehe Verordnung Aktuell vom August 2011](#)) der G-BA-Beschluss, dass der grundsätzliche Verordnungsausschluss für Stimulantien, wie er in Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie formuliert war, zunächst nicht für die Behandlung von Erwachsenen mit ADHS gilt, in Kraft. Dieser neue Beschluss des G-BA ist demnach die konsequente Umsetzung der Zulassungserweiterung von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln in die Arzneimittel-Richtlinie.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter www.kvb.de > Online-Zugänge > KVB-Postfach.